

An die
Direktionen aller Schulen
und Schülerheime
in Niederösterreich

Leiter des Präsidialbereichs

Mag. Karl Fritthum
Sachbearbeiter
karl.fritthum@bildung-noe.gv.at
+43 2742 280 5100
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:
Präs-5500/1604-2021

Ihr Zeichen: -

St. Pölten, 27. Jänner 2021

Ergänzende Information zum Erlass GZ Präs.-5500/1596-2021 vom 22.01.2021, sowie aktueller Stand zum Schichtbetrieb

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

In Ergänzung zum Erlass GZ Präs.-5500/1596-2021 vom 22.01.2021 dürfen wir folgende Klarstellungen treffen, sowie den aktuellen Stand zum Schichtbetrieb ab 08.02.2021 übermitteln:

1. FFP2 Maskenpflicht

- a. Die FFP2-Maskenpflicht gilt für LehrerInnen und Schulverwaltungspersonal, wenn sie in Kontakt mit SchülerInnen stehen. Unter Schulverwaltung ist sämtliches Schulpersonal zu verstehen, welches an der Schule tätig ist (zB Sekretariat, Schulwart etc).
- b. „Freitesten“: Die FFP2-Maskenpflicht entfällt, wenn alle sieben Tage ein Nachweis über die Durchführung eines Antigen-Tests oder eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis vorgelegt wird. Nicht ausreichend hierfür ist die Verwendung des Antigen-Selbsttests.
Liegt ein negatives Ergebnis vor, so befreit dies lediglich von der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske. Der Mund-Nasen-Schutz ist entsprechend der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 weiterhin zu tragen.

- c. In Niederösterreich besteht an 120 Standorten die Möglichkeit einen kostenlosen, nachweislichen Antigen-Schnelltest (dieser zählt als Antigen-Test iSd lit. b) zu absolvieren – Anmeldung unter www.testung.at . Es können hierfür keine Reiserechnungen gelegt werden.
- d. Nach derzeitiger Rechtslage besteht für SchülerInnen keine FFP2-Maskenpflicht, jedoch ist weiterhin die in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 normierte Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufrecht.

2. Antigen-Selbsttests

Der Antigen-Selbsttest stellt ein wichtiges Instrument für die Sicherheit am Schulstandort dar und schafft so die Möglichkeit, möglichst schnell wieder zu einem weitestgehend normalen Schulbetrieb zurückzukehren. Klargestellt ist nunmehr auf Grund eines parlamentarischen Beschlusses, dass die ausgelieferten LEPU Medical Selbsttests für die Eigenanwendung zugelassen sind und rechtlich unbedenklich in der Schule zum Einsatz gebracht werden können. Für die Durchführung dieser Tests ist kein Fachpersonal erforderlich.

Die wichtigsten Informationen zu den Selbsttests finden Sie unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest . Hier finden Sie unter anderem auch ein Video für SchulärztInnen und das erweiterte Manual „Verdachtsfallmanagement für Schulleitungen“. Dem Manual können Sie auf Seite 19 auch eine Anleitung zur Durchführung der Antigen-Selbsttests entnehmen. Die Informationen werden laufend erweitert.

Bitte beachten Sie jedoch bei Durchsicht des Manuals, dass in Niederösterreich weiterhin, wie bisher, die Vorgehensweise im Rahmen der Verdachtsfallabklärung bestehen bleibt (CovidFighters mittels Gurgeltests; BundesschulärztInnen mittels Antigen-Schnelltest).

3. Schichtbetrieb ab 08.02.2021

Schülerinnen und Schüler der Volksschulen, der Mittelschulen, der Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen und der Polytechnischen Schulen befinden sich nach den Semesterferien im Schichtbetrieb. Das bedeutet, dass die Klassen in Gruppen zu teilen sind, die sich jeweils abwechselnd im Präsenzunterricht befinden. Zwischen den Gruppen darf kein Wechsel stattfinden.

Die Klassen und Gruppen sind im Schichtbetrieb schultageweise abwechselnd („Reißverschlussystem“ ABAB) in der Schule zu unterrichten, wobei in der Summe zweier aufeinander folgenden Schulwochen alle Unterrichtseinheiten des lehrplanmäßigen Stundenplans einer Woche stattfinden sollen und die Zahl der Tage des Präsenzunterrichts für beide Gruppen möglichst gleich sein soll. Bei der Teilung soll auf die Geschwisterkinder geachtet werden und eventuelle Änderungswünsche der

Erziehungsberechtigten (schulübergreifend) zu berücksichtigen. Damit soll vermieden werden, dass Kinder an unterschiedlichen Tagen ortsgebundenen Unterricht haben und der Betreuungsbedarf dadurch geringer gehalten werden kann.

Abweichungen vom Schichtbetrieb für eine Schule, einzelne Klassen, Gruppen oder Teile von diesen bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

Die Schulbehörde kann durch Verordnung einen Verzicht auf einen Präsenzunterricht für Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung anordnen, wenn dies zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV2 oder COVID-19 erforderlich ist. Der Gesundheitsbehörde ist vor Erlass der Verordnung die Mitwirkung an der Entscheidung zu ermöglichen.

Die Schulen sind für Betreuung und pädagogische Unterstützung offen. Die im Schulbetrieb gesetzten Maßnahmen sollen zu einer Senkung der Infektionszahlen beitragen. Deshalb soll das Angebot der Betreuung von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aus beruflichen oder familiären Gründen erforderlich ist.

Die Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen befinden sich ebenfalls seit dem 25.01.2021 im ortsungebundenen Unterricht. Die Schulleitung (bzw. die Bildungsdirektion) kann jedoch für einzelne Gruppen, Klassen oder die gesamte Schule Präsenzunterricht anordnen. Schülerinnen und Schülern, die sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, an diesem Unterricht teilzunehmen, kann wie bisher die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler die in der Schule angebotene Betreuung in Anspruch nehmen, wenn sie diese benötigen.

Schülerinnen und Schüler an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen bleiben ebenso im ortsungebundenen Unterricht, sollen jedoch weiterhin in Gruppen oder Klassen an einzelnen oder – an Schulstandorten mit Internatsbetrieb – mehreren Tagen an die Schulen zurückkehren. Allen Schülerinnen und Schülern sollen aktiv Präsenzphasen unter Beachtung der derzeit geltenden Hygienebestimmungen sowie des Prinzips der Ausdünnung angeboten werden.

In Abhängigkeit von der epidemiologischen Entwicklung und den damit verbundenen Vorgaben durch die Gesundheitsbehörden kann es kurzfristig zu notwendigen Änderungen kommen. Dies kann bereits in der kommenden Woche der Fall sein. Daher bitten wir Sie, auch in den Semesterferien Ihre dienstlichen Mails abzurufen.

Ich ersuche für all diese Maßnahmen um Ihr Verständnis und konstruktive Umsetzung. Die Krise verlangt uns allen viel ab. Danke für Ihren Einsatz.

Ich wünsche Ihnen erholsame Ferien und viel Gesundheit.

Der Bildungsdirektor:
Mag. Johann Heuras
Hofrat

Elektronisch gefertigt